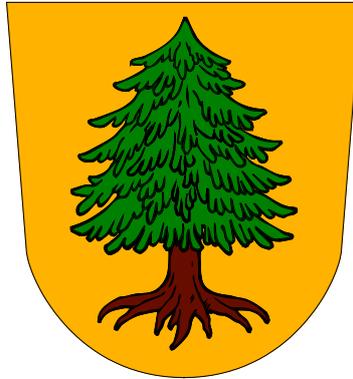


# Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



## Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Viechtach – Stadtkern I“ (Sanierungssatzung – SanS)

Aktenzeichen:	0280
Vorgang-Nummer:	005329
Dokumenten-Nummer:	099953
Vom:	07.12.2021
Beschluss des Stadtrats vom:	06.12.2021
Art der Bekanntmachung:	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 22 vom 07.12.2021
Tag der Bekanntmachung:	07.12.2021
Inkrafttreten:	07.12.2021

**Satzung über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes „Viechtach – Stadtkern I“  
(Sanierungssatzung – SanS)**

Vom 07.12.2021

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) <sup>1</sup>Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. <sup>2</sup>Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 49,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Viechtach – Stadtkern I“.
- (2) <sup>1</sup>Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 25.11.2021 (Maßstab 1:5000) abgegrenzten Fläche. <sup>2</sup>Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2**

**Sanierungsverfahren**

<sup>1</sup>Auf Grundlage des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts des BauGB (besondere sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB) ausgeschlossen. <sup>2</sup>Das Sanierungsverfahren wird somit im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

**§ 3**

**Genehmigungspflichten**

- (1) Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.
- (2) Hinsichtlich § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird gemäß § 144 Abs. 3 BauGB für das gesamte Sanierungsgebiet allgemein die Genehmigung erteilt.

**§ 4**

**Fristen**

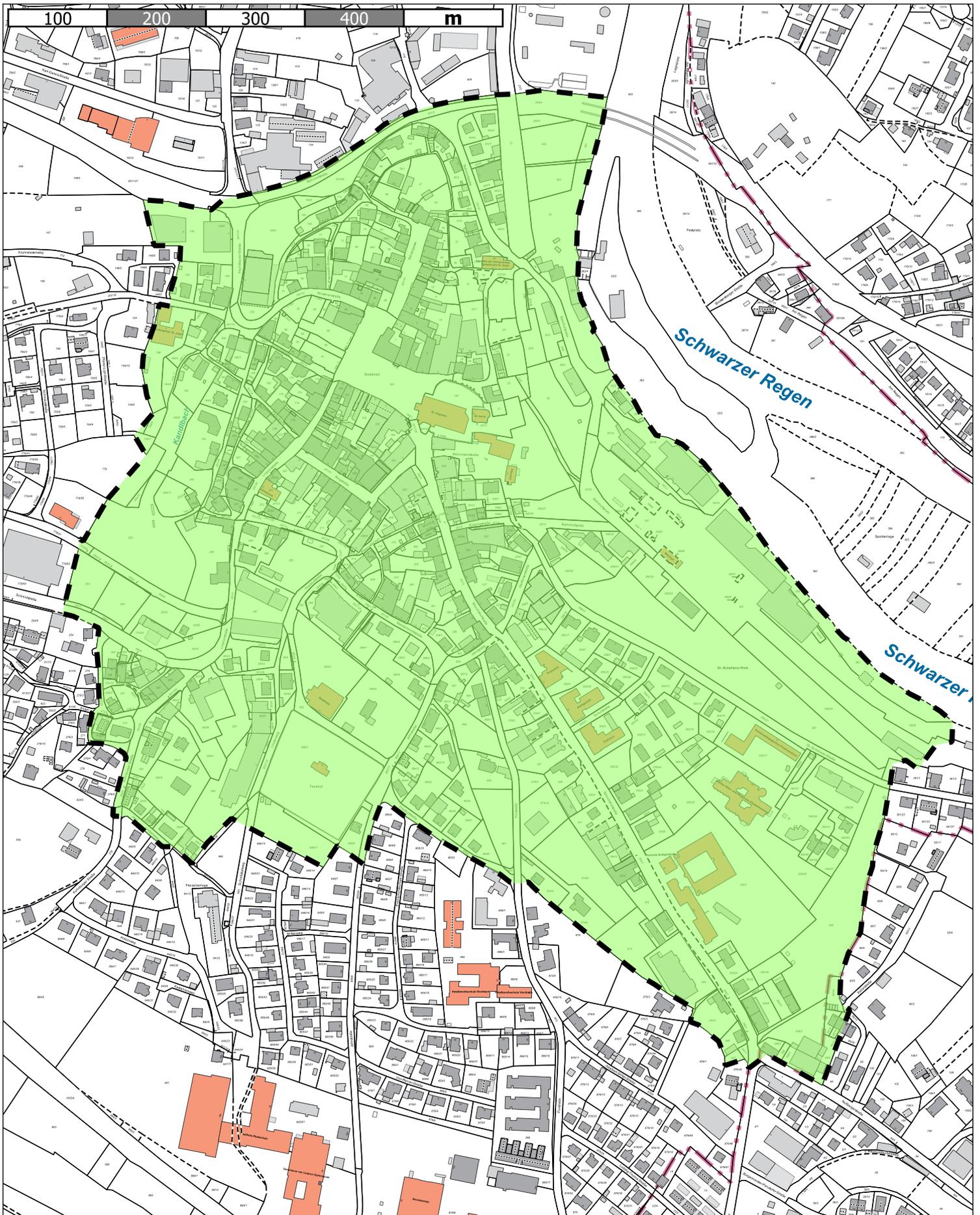
<sup>1</sup>Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Rechtskraft der Sanierungssatzung auf 15 Jahre befristet. <sup>2</sup>Sollte die Durchführung der Sanierung innerhalb von 15 Jahren nicht abgeschlossen werden können, kann die Rechtskraft der Sanierungssatzung durch Beschluss des Stadtrates verlängert werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Diese Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.1992 außer Kraft.

Viechtach, 07.12.2021  
**STADT VIECHTACH**

Hans Greil  
zweiter Bürgermeister



**Stadt Viechtach**  
**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Viechtach - Stadtkern I"**  
**Anlage zu § 1 Abs. 2**

Maßstab: 1:5000  
Stand: 25.11.2021

